

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Verband der Brauerel- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich  
Bezugspreis: Monatlich 1,20 R.-Mark  
Eingetragen in die Postzulassungsliste

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagstraße 3  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Abonnementpreis  
Geschäftsanzeigen: Die schlagende Nonpareilleiste 60 Goldpfennig.  
Gratulationen d. Seite 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpf.

## Zur Sicherung des Achtstundentages.

Der Verrat Englands wird in der ganzen Welt angeprangert!

(IGB.) Die Auswirkung der Ueberrumpelungstaktik des englischen Regierungsvertreters in der Verwaltungsratsitzung des Internationalen Arbeitsamtes kann für die englische Regierung eine Lehre sein und ihr zeigen, daß die Seiten vorüber sind, wo es sich eine Großmacht leisten konnte, die Welt einfach vor vollendete Tatsachen zu stellen und sie durch forsches Draufgehen gefügig zu machen. Nicht nur in Genf selber wurden die richtigen Antworten gefunden, sondern die Presse aller Länder, und zwar auch ein großer Teil der bürgerlichen Blätter, redet ganz offen von einem Verrat Englands, von Treubruch, Vertragsbruch, falschem Spiel und Betrug. In allen Ländern erinnert man die britische Regierung daran, daß ihre Vertreter für die Fassung der Washingtoner Konvention in erster Linie verantwortlich sind und die anderen Länder in Washington vielfach ihre speziellen Wünsche fahren ließen und sich wegen der „britischen Sonderstellung“ und den „britischen Sonderbedürfnissen“ zu britischen Normen bestimmen ließen. Während England das unter spezieller Berücksichtigung seiner Wünsche geschaffene Werk fallen läßt, hat bekanntlich der französische Ministerrat öffentlich festgestellt, daß sich Frankreich jeglicher Revision widersehen wird, was logischerweise bedeuten muß, daß sich der Vertreter der französischen Regierung in Genf bei der nächsten Gelegenheit gegen die von England vorgeschlagene Meuchelung des Achtstundentages wenden wird. Selbst Deutschland, das überhaupt nicht in Washington vertreten war und somit eigentlich mehr als jedes andere Land das Recht hätte, auf den Schachzug Englands einzugehen, wird sich zuverlässigen Meldungen zufolge nicht von der weiteren Ausarbeitung seiner auf den Achtstundentag basierten Arbeitszeitgesetzgebung abhalten lassen.

Überall ist man sich darüber klar, daß es nicht nur um die Washingtoner Konvention oder um den Achtstundentag, sondern hauptsächlich darum geht, ob die internationale sozialpolitische Aufbauarbeit ihren Fortgang nehmen oder ganz Europa wieder in Zustände verfallen soll, die unsicherer und gefährlicher sind als je. Diese Erwägungen sind es wohl, die z. B. den bürgerlichen „Manchester Guardian“ zu der Feststellung veranlassen: „Die britische Regierung über sieht den ganzen Geist des Vertrages des Völkerbundes zugunsten internationaler Gesetzgebung, eines Versuches, dem die Erwagung zugrunde liegt, daß Erfolg nur durch Experimente und praktische Arbeit mit der jetzigen unvollkommenen Maschinerie erreicht werden können. Sie gibt ihr moralisches Führerthum auf, daß Großbritannien mit seinen fortgeschrittenen industriellen Bedingungen ausüben sollte und zu seinem eigenen materiellen Vorteil ausüben muß.“ Den gleichen Ton schlägt der ebenfalls bürgerliche holländische „Telegraaf“ an, wenn er sagt: „Die große Bedeutung der Washingtoner Konvention lag bis jetzt darin, daß sie eine Proklamation war.“ Dies will wohl u. a. heißen, daß die Achtstundentag-Konvention nicht nur ein Vereinbarung betr. die Arbeitszeit, sondern ein Bekenntnis zu einer allgemeinen Neuregelung sozialer Dinge ist.

Doch diese Aussassungen richtig sind, zeigen auch die Kommentare der Arbeiterpresse. Sie geben alle der Stimmung Ausdruck, die der deutsche Delegierte im Verwaltungsrat, H. Müller, in folgende Worte setzte: „Es ist ein Feuer angezündet worden, das nicht leicht zu löschen sein wird! Eine tiefe Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft der ganzen Welt wird Platz greifen.“ Im Berliner „Vorwärts“ heißt es: „Die englische Regierung hat durch ihr Verhalten eine Vertrauenskrise in der internationalen Arbeitsorganisation heraufbeschworen, deren Folgen noch nicht abzusehen sind.“

Im Pariser „Peuple“ sagt Jonhau in einem Leitartikel: „Es war unzulässig, daß die britische Regierung ihre Verpflichtungen verleugnete, und es war unannehmbar, daß man ihr in Genf dabei half.“

Allgemein hat man demnach das Gefühl, daß auf dem internationalen sozialpolitischen Kriegsschauplatz eine vollständig neue Lage entstanden und von England eine Art Krieg eingeleitet worden ist. Selbst die Regierungs- und Unternehmervertreter in Genf sind sich dessen so gut bewußt, daß sie es für klug hielten die Vaterschaft Englands bei dem Revisionsvorschlag ausdrücklich festzulegen. Niemand will offenbar in der Einleitung der rücksichtsvollsten Kampf-

methoden und neuer unendlicher Schwierigkeiten diesen Ruhm mit England teilen.

Denn daß die Arbeiterschaft nicht ruhig zusehen kann, ist zweifellos, auch wenn sie dabei nicht die Unvorsichtigkeit begangen wird, den schwer bewaffneten Unternehmern und Regierungen durch jene „blutigen Revolutionen“ in die Hände zu arbeiten, in denen auch in diesem Falle die Kommunisten das einzige Kampfmittel seien. Die Parole heißt:

### Einsetzung der vollen Organisationskraft.

Und sicher ist, daß sich bei ihrer systematischen Verwendung schon jetzt der Achtstundentag sichern läßt, wobei nicht zu vergessen ist, daß es um eine Sache geht, die nicht nur Kampfobjekt der Arbeiter, sondern eine Forderung ist, die weit über den Rahmen der gewerkschaftlichen und politischen Organisationen hinaus ihre Anhänger hat.

Diesen Sinn haben die meisten in der letzten Woche erschienenen Kommentare von Arbeiterblättern. So schreibt die „Wiener Arbeiter-Zeitung“ vom 8. Februar u. a.: Geraude der Vorstoß der englischen Regierungsvertreter im Internationalen Arbeitsamt zeigt, daß diese Organisation schon infolge ihres ganzen Aufbaues den Arbeitern vielleicht internationale Sicherungen, aber keine sozialpolitischen Errungenschaften bringen, sondern daß nur der gewerkschaftliche und politische Kampf die Unternehmer zwingen kann, ihre Angriffe auf den Achtstundentag einzustellen. Darum wird auch nicht in Genf, bei den Intrigen im Internationalen Arbeitsamt, über das Schicksal des Achtstundentages entschieden; die

englischen und deutschen Arbeiter haben bei den kommenden Wahlen die Möglichkeit, die Ratifizierung zu erkämpfen, indem sie die englische konservative und die deutsche Bürgerblocregierung besiegen. Nur dieser Weg führt zur internationalen Sicherung des Achtstundentages!

Die englischen Arbeiter haben darauf bereits ihre Antwort gegeben, indem der Generalsekretär des Britischen Gewerkschaftsbundes, W. M. Citrine, in einer Botschaft an die Presseberichte des Internationalen Gewerkschaftsbundes u. a. sagt: „Die britischen Arbeiter teilen die tiefe Enttäuschung der Arbeiter der anderen Länder und werden nicht nur in der gegenwärtigen Kampagne, sondern auch nachher ihr Bestes tun, um die gegenwärtige konservative Regierung zu stürzen. Sie werden den Weg für die sofortige Ratifizierung ebnen, indem sie dazu beitragen, eine Arbeiterregierung ans Ruder zu bringen, die das vor neun Jahren in Washington gegebene Versprechen zu ehren wissen wird.“

Was die Arbeiter in den Betrieben betrifft, so haben sie, gleichviel was die englische Regierung zu Hause oder in Genf beabsichtigt, das weiter zu tun, was sie schon immer getan haben:

Im täglichen Kampf muß der Achtstundentag immer mehr zum Ziel und Inhalt jeglicher Arbeit werden. Wenn man weiß, daß gelegentlich die Tabakarbeiter in Ägypten, die Textilarbeiter auf Mallorca oder die Arbeiter irgendeiner anderen einsamen Insel für den Achtstundentag in Streit treten, ohne daß sie vielleicht auch nur wissen, was in Erfß geschieht oder geplant wird, so erhält man die Gewißheit, daß die allgemeine Einführung des Achtstundentages so sicher kommen wird, wie einmal das allgemeine Wahlrecht und andere Rechte kamen, die uns heute Selbstverständlichkeit sind.

## Umfang der Haftung der Gewerkschaften.

Der Umfang der Haftung der Gewerkschaften bei der Durchführung von Arbeitskämpfen und von Tarifverträgen ist für die Gewerkschaften natürlich von außerordentlicher Bedeutung. Es ist allerdings nicht möglich, in einem kurzen Artikel einwandfrei die Rechtslage darzustellen, weshalb wir uns einleitend nur auf einige grundlegende Feststellungen beschränken wollen.

Die Partei ist in der Gewerkschaften in nunmehr im § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes gewährleistet, so daß die Gewerkschaften als nichteingetragene Vereine nicht nur wie früher von der Arbeitgeberseite verklagt werden können, sondern nunmehr in der Lage sind, selbst Klagen gegen die Arbeitgeberseite zu führen. Die Haftung der Gewerkschaften für Streiks ergibt sich aus den §§ 823, 826, 830 und 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Streiks sind niemals Verstöße gegen Tarifverträge, sondern allenfalls gegen die guten Sitten verstörende Handlungen gegenüber einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden durch Gewerkschaften bzw. durch Streikposten, Streikleitungen oder Ortsverwaltungen, die im Auftrage der Gewerkschaften handeln oder bei deren Betreuung mit der Durchführung eines Arbeitskampfes die Gewerkschaften nicht genügende Sorgfalt beobachtet haben. Tarifkampf ist demgegenüber niemals unerlaubte Handlung, sondern Vertragsbruch. Hier finden die Bestimmungen der §§ 320 bis 327 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Nachstehend wird an Hand einer Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen zu einigen Streitfällen, die sich aus der Haftung ergeben können, Stellung genommen.

Jeder Tarifvertrag enthält ohne weiteres die Friedenspflicht und die Durchführungspflicht, wobei es gleichgültig ist, ob dies im Tarifvertrag ausdrücklich ausgesprochen wird oder nicht. Soll es sich um eine sogenannte absolute Friedenspflicht handeln, dann muß dies allerdings im Tarifvertrag ausdrücklich ausgesprochen sein, weil dann die Organisation z. B. auch haften würde, wenn sie einen Sympathiestreik oder einen Solidaritätsstreik oder sonstigen Kampf führen würde, der den geltenden Tarifvertrag nicht berührt. Eine derartige absolute Friedenspflicht und Durchführungspflicht ist fast in keinem Tarifvertrag vereinbart, da die Konsequenzen derartiger Verpflichtungen unabsehbar sein würden. Bei einer absoluten Durchführungspflicht würde z. B. eine Gewerkschaft verpflichtet sein, im Falle eines wilden

Streiks gegen den von ihr abgeschlossenen Tarifvertrag die Belegschaften zu zwingen, die Arbeit wieder aufzunehmen, andernfalls würde sich die Gewerkschaft schadensersatzpflichtig machen. Aus diesen Beispielen ergibt sich bereits, daß die absolute Friedenspflicht und Durchführungspflicht eine praktische Unmöglichkeit ist. Sie ist daher auch, wie bereits gesagt, bisher fast niemals von den Parteien vereinbart worden. Infolgedessen ist die ausgesprochen oder unausgesprochen bestehende Friedenspflicht und die Durchführungspflicht nur eine relative. Es müssen also nur alle Kampfhandlungen gegen die im Tarifvertrag getroffenen Vereinbarungen unterlassen werden. Dagegen sind Kampfhandlungen wegen der Regelung von Arbeitsbedingungen, über die im Tarifvertrag eine Vereinbarung nicht getroffen worden ist, ohne weiteres zulässig. Eine Gewerkschaft kann daher streiken lassen, um z. B. die im Tarifvertrag nicht vorgesehene Vereinbarung von Akkordlohn zu verhindern. Ebenso kann die Gewerkschaft einen Streik durchführen, wenn der Lohntarifvertrag abgelaufen ist, aber der Manteltarifvertrag noch Geltung hat. Dann richtet sich der Kampf nicht gegen den noch geltenden Manteltarif, sondern nur gegen die Weigerung des Arbeitgeberverbandes, einen neuen Lohntarif abzuschließen. Diese sogenannte relative Friedenspflicht wird von den Gerichten übereinstimmend anerkannt. Auf folgende Entscheidungen sei verwiesen:

Oberlandesgericht München, Ferienzivilsenat, Urteil vom 24. August 1926, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1927, Seite 79.

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, 4. Zivilsenat, Urteil vom 20. Juli 1927, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1927, Seite 61.

Reichsgericht, III. Zivilsenat, Urteil vom 30. März 1926, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1926, Seite 35.

Reichsgericht, III. Zivilsenat, Urteil vom 14. Oktober 1927, „Arbeitsgerichtliche Entscheidungen“ I. Band, 2. Lieferung, Seite 81.

Nach dieser Rechtsprechung ist es also auch erlaubt, trotz Bestehens eines Tarifvertrages Sympathiestreiks, Solidaritätsstreiks, Sympathieausperrungen und Solidaritätsausperrungen durchzuführen.

Eine ganz andere Haltung nimmt das Reichsgericht zu der sogenannten „passiven Resistenz“ ein. Das Reichs-

gericht sagt hierzu: „Passive Resistenz ist ein unlauteres Kampfmittel, denn mit ihr beabsichtigen die Arbeitgeber durch Herabsetzung ihrer Arbeitsleistung auf ein Mindestmaß die Druckwirkung eines Streiks hervorzurufen, ohne sich wie bei diesem der Gefahr von Lohnausfällen auszusetzen.“ In der Anordnung solcher Maßnahmen durch Gewerkschaften würde daher das Reichsgericht eine unerlaubte Handlung sehen, für die die Gewerkschaften schadenerhöhplichtig wären. Siehe hierüber die Urteile des Reichsgerichts, III. Zivilsenat vom 9. Juni 1925 („Reichsarbeitsblatt“, amtlicher Teil 1925, S. 420) und vom 30. März 1928 (Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1926, Seite 35).

Große Unklarheiten bestehen in Gewerkschaftskreisen auch noch darüber, ob freiwillig abgeschlossene Tarifverträge und durch Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruchs zu stande gekommene sogenannte Zwangstarifverträge dieselben Rechtswirkungen haben. Das Reichsgericht hat auch hierzu Stellung genommen und die herrschende Meinung, die sich bereits gebildet hatte, in vollem Umfange anerkannt. Das Reichsgericht sagt, daß der in dem Schiedsspruch enthaltene Tarifvertragsvorstieg infolge der Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers (bzw. des Schlichters) freie Gesetze die Rechtsnatur eines Tarifvertrages erhält, der die Vertragsparteien ebenso bindet, wie er sie bei freiwilligem Abschluß gebunden haben würde. Siehe hierüber Reichsgericht, III. Zivilsenat, Urteil vom 25. Mai 1927, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1927, Seite 53.

Wiederholt ist auch schon der Versuch unternommen worden, neben den Gewerkschaften aus Tarifbruch auch die handelnden Gewerkschaftssekretäre wegen unerlaubter Handlung schadenerhöhplichtig zu machen. Hierzu hat das Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 12. Januar 1927, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1927, Seite 11, erklärt: „Gleichwohl war der Klage gegenüber den Gewerkschaftssekretären der Erfolg zu versagen. Denn allerdings erwähnen die Verleugnungen der Friedenspflicht dem anderen Teil Schadenerhöhplichte, aber diese haben ihren Grund in dem vertraglichen Verhältnis des Verleugnenden. Dagegen können die Gewerkschaftssekretäre aus dem Tarifvertrag nicht belangt werden, denn zwar haben nach § 278 BGB. die Gewerkschaften ein Verhältnis der Funktionäre als der Personen, der sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden, und diese müssen gewißlich sein, seitens der Gewerkschaften, in deren Diensten sie stehen, beim Vorliegen eines solchen Verhältnisses regelhaftig gemacht zu werden. Aber einen unmittelbaren Anspruch gegen die Gewerkschaftssekretäre hat der Arbeitgeber unter dem Gesichtspunkte der vertraglichen Haftung nicht.“

Es besteht aber auf keine Haftung aus unerlaubter Handlung. Siehe hierzu das Reichsgericht, III. Zivilsenat, Urteil vom 25. Mai 1927, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ 1927, Seite 53: „Insbesondere stimmtnein weder das Ziel, daß die Arbeitnehmer erstrebten, noch das zu seiner Erreichung angewandte Kampfmittel oder die voraussehbaren wirtschaftlichen Folgen, die der Arbeitskampf für die Arbeitgeber nach sich ziehen muß, die Handlungsmöglichkeit der Belegschaften (Gewerkschaften und Gewerkschaftssekretäre) zu einer fahrläufigen im Sinne des § 226 BGB.“

In einem weiteren Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat vom 20. Dezember 1927, siehe „Arbeitsrechts-Prozeß“ Februar 1928, Seite 59, wird folgende Ausfassung vertreten: „Streiks werden grundsätzlich als ein aus den Interessen-

gegensätzlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geborenen, erlaubt wirtschaftliches Kampfmittel anerkannt. Die Gewerkschaftssekretäre handelten zwar nicht im Sinne und Geiste der Schlichtungsverordnung und dem die Grundlagen des neuzeitlichen Arbeitsrechtes bildenden Schlichtungs- und Tarifvertragsgedanken entgegen, als sie die Arbeiterschaft, die dem Schiedsspruch unmittelbar nach der Verbindlichkeitserklärung die Anerkennung verlangte, in ihrem tarifseitlichen Tun unterstützten und als Organe der zur Tariftreue verpflichteten Gewerkschaften dazu beitrugen, den Schlichtungs- zweck, die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens, zu vertreten. Immerhin waren die Gewerkschaftssekretäre davon überzeugt, daß der von den Gewerkschaftsmitgliedern erhobene Anspruch auf Verkürzung der Arbeitszeit wirtschaftlich berechtigt sei. Mit Rücksicht hierauf kann ihnen nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie gegen das Billigkeits- und Unstandsgesühl aller anständig Denkenden verstießen, wenn sie nach Austritt des Arbeitskampfes den kämpfenden Gewerkschaftsmitgliedern Beistand leisteten und sie zum Ausharren anfeuerten.“

Schließlich hat auch bereits das Reichsgericht zu Streik und Boykott Stellung genommen, und zwar in einem Urteil vom 21. Dezember 1927, das noch nicht im Druck erschienen ist. Das Reichsgericht sagt hierzu: „Unstatthaft Mittel dieser Art im Lohnkampf sind nach der Boykott- und Aussperrung umfassender Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich das Reichsgericht anschließt, nicht nur an sich rechtswidrige Handlungen, sondern auch Maßnahmen, welche nach den herrschenden Sitten-

anschauungen schlechthin oder doch mit Rücksicht auf die gegebenen Umstände unbillig und ungerecht erscheinen. Insbesondere sind deshalb Maßnahmen als sittenwidrig zu betrachten, die geeignet sind, den Gegner so zu schädigen, daß seine wirtschaftliche Existenz völlig oder doch nahezu völlig vernichtet wird. Das gleiche gilt von den Maßnahmen, die so beschaffen sind, daß zwischen dem mit ihnen verfolgten Zweck und dem dem Gegner aus ihnen erwachsenden Schaden ein außergewöhnliches Mißverhältnis besteht.“

Hieraus ergibt sich als Schlussfolgerung, daß die Gewerkschaften dahin streben müssen, daß das Reichsgericht noch zu Gründen kommt, die klarer sind als die vorstehend wiedergegebenen, damit nicht die Gewerkschaften bei jedem Arbeitskampf, den sie führen, unter Umständen mit einer Verurteilung zu Schadensatz rechnen müssen. Bisher war die Rechtsprechung des Reichsgerichts so, daß durch dieselbe die Gewerkschaften an der Durchführung von Arbeitskämpfen im allgemeinen nicht behindert wurden. Es wird Aufgabe der Reichsgerichtsräte sein, die aus den Gewerkschaften hervorgegangen sind, mit dazu beizutragen, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichtes auf diesem Gebiete eine Entwicklung nimmt, die auch die Gewerkschaften als ihren Interessen entsprechend anerkennen können. Denn daß die Gewerkschaften an sich den ernsten Willen haben, ihre von ihnen selbst abgeschlossenen Tarifverträge auch einzuhalten, und daß sie nicht das Recht für sich in Anspruch nehmen, tatsächlich unerlaubte Handlungen zu begreifen, ist eine Selbstverständlichkeit, über die sich weitere Ausführungen erübrigen.

## Die Lehren des Krantz-Prozesses für die Gewerkschaften.

In Berlin ist dieser Tage ein Prozeß zu Ende gegangen, der tief in die Verhältnisse, Anschauungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Nachkriegsjugend hineinleuchtete. Die in vorder Distanz geführten Prozeßverhandlungen sind überall lebhaft verfolgt worden. In Kaffeehäusern, bei Spaziergängen, in allen Stammtischen, auf Arbeitsplätzen usw. hat man von diesem Prozeß geredet. Der Andrang zu dem Justizsaalraum war so groß wie selten bei einer Gerichtsverhandlung. Was lag dem Prozeß zugrunde? An einem Morgen im Oktober vorigen Jahres wurden zwei junge Leute, ein Student und ein Kochlehrling, erschossen aufgefunden. In dem Hause Scheller, wo diese Bluttat stattfand, war neben der Hilde Scheller auch ein junges Mädchen und der Angeklagte Paul Krantz entzündet. Die Anklage stützte sich auf Beihilfe zum Mord, die sich aber nicht aufrechterhalten ließ und mit der Freispruch des Angeklagten endete.

Das Drum und Dran des Prozesses und der Tat selbst soll uns hier weniger beschäftigen. Wenn wir an dieser Stelle zu diesem sensationell aufgebauten Prozeß Stellung nehmen, dann aus dem Grunde, weil sich auch für die Gewerkschaftsbewegung aus diesen scheinwerferartig erhellten Jugendirrtümern allerhand Schlüsse ziehen lassen. Einz ging klar aus der Angelegenheit hervor: die Jugend von heute ist verschieden von der, die die meisten von uns im Gedächtnis haben. Sie ist früher reif, sie will früher teilnehmen am Leben. Der starke Trieb des Menschen, der Geschlechtstrieb, macht sich bei der heutigen Jugend um Jahre früher bemerkbar. Es hat keinen Zweck, vor diesen jungen Leibeswollten die Augen zu verschließen. Auch ist diesen Zuständen mit den Moralsbegriffen von vorgestern nicht beizukommen. Die Dinge müssen geschehen werden, wie sie sind und nicht wie sie sein sollten. Die Kindererziehung ist ein schwieriges Werk. Die in dem Krantz-Prozeß im Mittelpunkt gestandenen jungen Leute haben deutlich erlernen lassen, wo in der Kindererziehung gefehlt wird. Die meisten

Eltern wagen sich in dem angenehmen Gedanken, daß ihre Kinder vor jedem Fehlritt gefest seien. Sie vergessen, daß sie selbst einmal jung waren. Sie können nicht begreifen, daß das stürmische Feuer der Jugend teilweise elementar hervortritt und Berücksichtigung fordert. Und weil die Jugend bei den Eltern wenig Verständnis findet, sucht sie sich selbst zu helfen. Und darin liegt die große Gefahr.

Die geschlechtliche Not der Unerwachsenen scheint sich zu einem großen Problem auszuwachsen. In einer Zuschrift an die „Börsische Zeitung“ schreibt ein 16jähriger Schüler u. a. folgendes: „Nur aus einer Zeit wie der unseren heraus ist das frühe Erwachen sexueller Triebe zu verstehen. In dem Maße, in dem das Alter sich zu verjüngen versucht, erstrebt die Jugend von heute eine Frühreise, besonders auf sexuellem Gebiet. Es ist eine Sturm- und Drangperiode, die wir, die Jugend, durchmachen. Wir müssen diese Zeit überwinden, um nicht unsere Lebenskraft einzubüßen. Wir leben in einer Zeit der Reaktion. Die heutige Jugend stellt sich in bewußten Gegensatz zu früheren Anschauungen, überwundenen Anschauungen von Sittlichkeit und Moral! Sie verlangt schon früh nach der Befriedigung ihrer sexuellen Triebe. Natürlich ist das ein Glück und ein Unglück, aber ein Unglück, das die Beteiligten nicht einsehen oder, wenn sie es einsehen, so sind sie zu schwach, dem übermächtigen Triebe zu widerstehen.“

Ist das, was der junge Mann hier schreibt, so ganz unabrechlich? Wäre es nicht hohe Zeit, daß die Pädagogen und leichten Endes alle Eltern sich einmal mit diesen Dingen eingehend beschäftigten? Es muß etwas geschehen, damit die Jugend sich nicht selbst überlassen bleibt und an den Eltern nicht nur vorwürfsvolle Warner, sondern Helfer und verständnisvolle Freunde findet.

Die Jugendtrese, die im Krantz-Prozeß eine Rolle spielten, gehörten zur studierenden Jugend. Noch viel größer ist die Zahl der Jugendgenossen, die vor 14, Lebensjahre ab in das Berufs- und Erwerbsleben hinaus müssen. Da nach

## Historische Dokumente.

**Surplice-Mälesterung des Leipziger Amtsbezirks des 1785.**  
Von Otto Kapp, Leipzig.

Die Mälester des Amtsbezirks Leipzig vereinigten sich im Jahre 1785 zu einer Junta und erhielten vom Fürstlichen Bevollmächtigten ihres Amtes. Am 12. Dezember desselben Jahres etablierte ihnen der Fürstliche Rat das Juntaprivileg und konstituierte die Kritzel, welche in ihren ersten Paragraphen vom Lehrling anhängend von den Gesellen und zum Schluß vom Meister handeln.

Vor ein Lehrling in die Leine geworfen wurde, hatte er powderlich durch ein Zeugnis des Ortsgeistlichen bezeugungen, daß er „echtlich“ gehörte. Er hatte einen Taler Einschreibegeld zu die Juntaausgabe zu entrichten und zwölf Groschen an das Rentamt zu zahlen, wofür ihm ein Handwerkerloch ausgehändig wurde, in welches seine Anschaffung als Lehrling eingeschlagen wurde.

Die Lehrlinge durften drei Jahre. Meisterkönnen konnte auf Antrag die Zeit gekürzt werden. Das Lehrgeld betrug 40 Taler und war halb Rentei und halb nach „ausgehandelter Rente“ zu entrichten. Ganz der Meister, ja darüber die Hälfte des Gehalts weiter halten, wenn ein tüchtiger Geselle auf den Meister bezahlt wurde, raffte ihn aber einige Wochen der Bezahlung des Sohnes aus dieser Juntaausgabe bringen, damit ihn dieser „dallende“ ausbilde und lehre.

Der Lehrling, welcher seine Zeit nun mit redlich aufgeholt, hat dann die Praktische, welche in einem Betriebe, nach der Theorie, wie diese erzogen wird, befreit, zu kaufen.“ Wurde der Lehrling für töricht befunden, so konnte er gegen Erlegung von zwei Thalers Gehaltsgeld in die Rente und zwölf Groschen zum Rentei Leipzig begegnen werden, auch war ihm ein Lehrliefert ausgestellt.

Jeder Lehrlinge mußte nach angehandelter Rente zwei Jahre verkehren. Auf Gewerbeschafft befindliche Geselle aber durften nur so weit auf einmal bei einem Müller einzehlen und müßten mit Besitzerschein und ein Rüttelzeug nachziehen. Konnte der Müller keine Arbeit geben, durfte der Geselle nur eine Rente bleiben. Hatte der Meister aber Arbeit, so war der Geselle verpflichtet, 14 Tage „um des gewohnten Bodenlohs zu erhalten“. Eine Gewerbeschafft des Meisters durch einen Geselle über Rente aus der Rente bleiben.

„Die Knappen und Gesellen sollen die Mahlgäste mit Losen oder unbesiedelten Wörtern nicht ansprechen oder übel anlassen, viel weniger sie mit Abforderung sonderbaren Trinkgeldes beschweren, sondern sich an ihrem ordentlichen Löhne oder wo es brauchlich, mit dem ihnen geordneten Beutelgelde begnügen lassen, und was davon einkommt, mit den Meistern (weil selbige das Beuteltuch und die dazu gehörigen Röthen und Ringe ohne Gutun der Knappen oder Gesellen allein verschaffen müssen) teilen.“

Kein Mahlgast durfte vorgezogen werden, sondern es ging der Reihe nach.

Hadte der Geselle seine Wunderjahre zurückgelegt, so durfte er sich zum Meisterstück melden, mußte aber erst zwölf Groschen in die Rente und fünf Groschen drei Pfennig Schreibgebühren erlegen.

Zwei Meister hatten dann eine Röhle aneinanderzunehmen, „daß der Stein aufgehoben, die Hantē herausgenommen, die Scale weggelegt, das Mühlstein ausgewogen, das Kammrad losgemacht und das Radewert auseinandergeschlagen wurde.“

Wer zum Meister werden wollte, der hatte diese Stunde wieder zusammenzulegen, daß die Röhle wie gewöhnlich wiederum rein fortmählen kann.“ Die Meister hatten nur die Arbeit des Gesellen zu prüfen auch mußte der Geselle für allen Schaden haften. Ganz das Meisterstück den Beifall der Meister, so mußte der Lehrlingmeister „die Ergötzlichkeit für die Meister, welche bei seinem Brotheit Röhle und Versäumnis gehabt“, zehn Taler zum Brotheit und einen Taler acht Groschen dem Rentamt geben.

Gesellen, die zwölf Jahre dem Fürstlichen als Soldaten treu gedient hatten, erhielten das Meisterrecht umsonst, die sechs Jahre gebient, aber um die Hälfte.

Zwölmal im Jahre war Handwerksversammlung, und zwar Montag nach Fleischers und Montag nach Michaelis. Der Juntag standen zwei Meister vor. Einem verwöhnte die Juntagsscheide. Als Beiträgen entrichtete jedes „gengbare Werk pro Halbjahr zwölf Groschen“ und jeder in Arbeit stehende Geselle zahlte vier Groschen in die Gesellenfesse.

Die hinterlassene Witwe eines Müllers genoß Meisterrecht und durfte ihr Gewerbe weiter treiben. Heiratete sie einen Richt-Müller, so mußte sie das Handwerk aufgeben oder ihr zweiter Mann mußte noch drei Jahre das Müllershandwerk erledigen. Von den Wunderjahren konnte er freigesprochen werden.

## Rationalismus.

Motto: Die Geister, die ich rief, werd' ich doch wieder los.

Goethes Faustoverehlung  
Frei nach Winkelmann.

liest man ein Märchen, fängt's an: Es war einmal. Da, es ist nur ein Märchen, das vergibt sich wieder.

Es gibt aber auch ein Geschichtchen, das beginnt ähnlich: Es gab einmal eine Zeit, ein Jahrhundert, da wurde ruhiger gearbeitet, nicht weniger zielbewußt als heute, aber da war der Mensch in seinen Mußestunden nicht so abgehasstert, nicht so zertrümmert. Der Arbeiter, sei es Hand- oder Kopfarbeiter, ging mit gewissen Wohlbehagen seinen ihm lieben Familienspflichten oder sonstigen Passionen nach. In unserem modernen Zeitalter ist er müde, nicht im wohlätigen Sinne, nein matt, manchmal so sehr, daß er nicht mal mit Interesse sein Leib- und Magenblatt liest, geschweige sich noch in schöngesetzte Lektüre zu vertiefen. Er kennt nur den einen Wunsch, schlafen, schlafen! Woher kommt dieses Nebel, besser gezeigt dieser Satan, der uns Menschen die Ruhe, das beschauliche Denken, was uns Deutschen doch so sehr nachgerühmt wird, die Art zu sein, steht? Es ist ein Fremdwort und heißt: „Rationalismus“. Dieses so bekannte Schlagwort der heutigen Industrie. Man könnte sagen: „Und ist es auch Wahnsinn, so hat es doch Methode.“ Wir Menschen haben ein Bestreben, das ist, über uns selbst hinauswachsen zu wollen durch unsere Fähigkeit, vorans zu denken. Mittel zum Zweck ist die Technik, welche wir selbst, in ihren heutigen Ausmaßen, ins Leben rufen. Nun wäre das ja an sich nicht gefährlich, wenn sie von der Gesamtheit der Individuen gelebt würde. Doch das Besitzrecht macht sich auch hier wieder des Kapital an, das natürlich den Sädel auf seiner Seite hat. Nun, den steinsauren aus der Erde sprühenden Einfühlungsinhalt zu gebieten, geht nicht, und wenn auch, so wäre es total verfehlt. Nein, auch wir, die wir nicht zur bestehenden Rasse gehören, müssen versuchen, auf die einschlägige Art Nutznieder dieser mechanischen Seite der Materie zu werden; indem wir die Arbeitszeit so regulieren, daß jedem Arbeiter noch ein Ton Lebenslust und Kraft in den Feierabendstunden bleibt, auch seine Zeit zu genießen und die Freizeit zu vergessen. Erst dann ist der Rationalismus auch für uns ein Segen, nicht mehr wie bisher ein Fluch, ein

den einzelnen Landestellen sind von den Erwerbstätigen 15 bis 20 Proz. Jugendliche unter 20 Jahren. Auf je 100 erwerbstätige Frauen kamen bei der letzten Zählung in Bayern 22,7, in Sachsen 25,8, in Baden 21,7 und in Thüringen 26,3 Jugendliche unter 20 Jahren. Also ein sehr erheblicher Teil der Erwerbstätigen besteht aus Jugendlichen. Bei der arbeitenden Jugend sind die oben angeführten Merkmale der Frühreife ebenso lebendig. Wenn auch bei ihnen die freie Zeit fehlt, die der Überreiztheit förderlich ist, so sind aber die Zustände hier wie dort die gleichen.

Deshalb haben die Arbeiterväter die unbedingte Pflicht, der Entwicklung ihrer Kinder mehr als bisher Aufmerksamkeit zu schenken. Die Arbeiterjugend geht ebenso wie die Nachkommen der besitzenden Klasse ihre eigenen Wege. Sie hat Gewohnheiten, die den Eltern vollständig fremd sind. Der sehr große Umfang der Sportbewegung bietet hierfür den deutlichsten Beweis. Das alles ist den Eltern ein Buch mit sieben Siegeln und gar manchmal hört man den Stotterer: Ach, wenn es doch nur noch eine Mütterzeit gäbe, wo ehemals die jungen Männer einige Jahre in harte Zucht genommen wurden! In solchen Ausprüchen offenbart sich die eigene Ohnmacht. Well man seine eigenen Kinder nicht zu erziehen vermag, möchte man sie einem weitfremden Drillmeister der militärischen Schule anvertrauen, damit sie das mit Zucht und Hiebe nachholen, was den Eltern nicht gelungen ist. Nicht der militärische Drill ist der Weg, sondern die Erziehung ist Aufgabe der Eltern und der Schulen, wobei wir nicht verkennen, daß viele Eltern auf diesem Gebiete so unbeholfen sind, weil sie infolge der mitseligen Verhältnisse selbst keine richtige Erziehung genießen konnten.

Warum ist die Arbeiterjugend so vollständig den Bestrebungen der Eltern entgegengesetzt? Deshalb will sie sich in den Heerhann der kämpfenden Arbeiterschaft so schlecht einfügen lassen? Dies liegt nicht zuletzt daran, weil man die Jugend nicht an rechter Stelle anzupacken vermag. Wir plaudern kein Geheimnis aus, wenn wir sagen, daß die politische Jugendbewegung nur geringfügige Teile der Jugendgenossen erfaßt. Um auf die Sportbewegung und andere die heutige Jugend so lebhaft beschäftigende Fragen zurückzukommen, so dürfte hierin im ganzen gesehen ein gesunder Kern liegen. Die kürzere Arbeitszeit, der Drang nach Natur und Bewegung, das größere Maß von Freiheit usw. verlangen ein gewisses Sichausleben und dieses Verlangen äußert sich zu einem erheblichen Teile in der sportlichen Betätigung. Der Bundesausschuß des ADGB hat in einer seiner letzten Sitzungen auf diese Dinge aufmerksam gemacht. In einer Entschließung wurde die erfolgreiche Entwicklung der Arbeiterportbewegung begrüßt. Es wurde aber auch gegen die Werksjugendpflege und die Werksportvereine Stellung genommen. Hierdurch wurde auf etwas sehr deutlich hingewiesen, nämlich auf das Bemühen der Unternehmer, an die Jugendlichen heranzukommen. In ihren Werkschulen versuchen sie, sich den Bedürfnissen der Jugendlichen anzupassen. Sie gründen Sportvereine, damit die Jugend unter Aufsicht von Beauftragten der Unternehmer ihre sportlichen Bedürfnisse befriedigen kann. Das „Dina“ und ähnliche Organisationen dienen den Bestrebungen, in der heutigen Jugend willige und organisatorisch eindringliche Elemente heranzuziehen.

Die Folgerungen, die sich aus allem für die Gewerkschaftsbewegung ergeben, liegen auf der Hand. Ein großer Teil der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen sind in den Gewerkschaften organisiert. Aber wir machen die Wahrnehmung, daß diese organisierten Jugendlichen mit der gewerkschaftlichen Bewegung innerlich nicht so verwachsen sind, wie dies erwünscht wäre. Es ist ein zwingendes Muß, die Jugendabteilungen der Gewerkschaftsverbände auszubauen, denn innerlichen Drange der heutigen Jugend nachzugehen und helfend, beratend und fördernd den jungen Arbeitsbrüdern zur Seite zu stehen. Es dürfen zu diesem Zwecke keine Geldmittel gescheut werden. Denn wo werden Gewerkschafts-

menschenwürdiges Ausnutzen des einzelnen. Möchte noch mal daran erinnern, daß wir damit nahe an die Beseitigung der Klassene „Arbeitslosigkeit“ herankommen.

## Wenn der Frühling in die Köpfe steigt.

Eine lustige Skizze von Karl Ettlinger, München.

Kennen Sie das schreckliche Gefühl, wenn man plötzlich so furchtbarlich notwendig einmal dichten muß? Das ist ein abscheulicher Zustand, denn bis man die Sibben nachgezählt hat, hat man gewöhnlich vergessen, wie das Gedicht weitergehen sollte, und dann fallen einem in der Regel gerade diejenigen Reime ein, die man nicht braucht, kurz, Dichten ist eine Schwerarbeit, und ich kann nur jedem raten: Laut Sie es nicht unter drei Mark die Stunde!

Bei mir ist es etwas anderes: Sobald der Frühling kommt, dann muß ich dichten. Der Pegasus in meinem Innern beginnt zu wiehern, ich kann noch so ungetümtes Zeug denken, es reint sich! Man trifft ja leider als Dichter so selten auf Verständnis, die Leute wollen immer, es soll ein Sinn in den Gedichten sein; so ein Unstun, denn wenn ein Sinn darin sein soll, dann kann man's auch in Prosa sage!

Gleich mein allererstes Gedicht hat mir schänden Undank eingetragen. Es lautete:

Der Eskimo fröhlt Lebertran,  
Der Kuno ist ein Pavian.

Jäh hatte dieses herrliche Epos mit Kreide an die Schultafel geschrieben, der Kuno, unserer Lateinlehrer, bezog es gleich auf sich, und weil meine Mitschüler das Redaktionsgeheimnis nicht wahrten, befam ich zwei Stunden Arrest. So behandelte das Volk der Dichter und Denker seine Talente.

Dieses Frühjahr hat es mich ganz besonders heftig erwölkt! Mein Pegasus muß beim Steinach gewesen sein, vielleicht hat ihm auch der Pariser Verjährungsdocteur Assendruss eingesezt, jedenfalls muß ich sagen: Ich sprudle die Verse nur so her vor, ich brauche nur den Mund aufzumachen, schwups, ist es schon ein Gedicht — über es wird nicht anerkannt.

gelder besser angewandt als dazu, den zukünftigen Stamm der Gewerkschaftsmitglieder von vornherein so zu ziehen, daß er später als Baum den Stürmen und Gefahren zu trotzen vermöge.

Die Jugend ist die Zukunft. Sie ist auch die Zukunft der Arbeiterbewegung. Der Krank-Prozeß in Berlin hat tiefe Einblicke in das Seelenleben und die Triebe der Jugend von heute tun lassen. Er sollte vor allem in jedem Gewerkschaftsfunktionär den Gedanken festigt haben, daß die Gewerkschaften mehr als bisher zum Erzieher und Führer der Jugend berufen sind. Diese Arbeit wird gute Früchte tragen.

## Mälzereien und Brauereien.

In einer Besprechung der Betriebszählung vom 16. Juni 1925 haben wir die Zahl der deutschen Mälzereien und Brauereien mit 4049 angegeben. Von verschiedenen Seiten werden wir um Angaben über eine Gliederung ersucht; wir kommen diesen Wünschen in folgendem nach. Die Betriebszählung im Jahre 1925 ergibt folgendes Bild:

	Ge-werbt. Mälzerie und Brauerei	Ge-werbt. Hefefabrik	Elektri- sche motor lösungen	Kraft- motoren PS	Andere Antriebs- maschinen PS
Mälzereien u. Brauereien	4049	90 864	128 493	85 994	

Davon sind:

Mälzerei und Brauerei . . .	476	25 888	31 257	22 004
Brauerei . . . .	3062	57 560	73 567	51 296
Mälzerei . . . .	386	5 069	15 234	3 455
Mälzefraktherstellung . . . .	6	120	190	115
Eisgewinnung . . . .	119	2 227	8 245	9 123

Diese Betriebe sind in der Gruppe Brauerei und Mälzerei zusammengefaßt. Die Veränderungen, die in den einzelnen Zweigen gegenüber dem Jahre 1907, dem Jahre der vorletzten Betriebszählung, vor sich gegangen sind, sollen demnächst in einem besonderen Artikel behandelt werden.

## Getränke-, Malz- und Hefefabrik

### Brauereiabschlässe.

**Bochum:** Victoria-Brauerei A.-G. Die Gesellschaft, die nun mit der Schlegel-Scharpenseßbrauerei zu Bochum verschmolzen ist, verzeichnet für das am 31. Juli 1927 abgelaufene Geschäftsjahr Gesamtumschäfte in Höhe von 3 095 611 RM (2 799 271). Es ergibt sich ein Reingewinn von 22 050 RM (151 842), der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Im Bericht wird die Ursache dieses ungünstigen Ergebnisses folgendermaßen erklärt: Die im Jahre 1923 nachweise übernommene Abteilung Marburg a. d. Lahn hat sich dermaßen schlecht entwickelt, daß mit Verlust gearbeitet wurde. Die Bemühungen, den Vertrag vorzeitig zu lösen, blieben erfolglos, so daß die Gesellschaft noch bis Mitte September 1928 gebunden bleibt, falls nicht vorher eine Auseinandersetzung mit den Eigentümern der Brauerei zu erzielen ist.

**Düsseldorf:** Aktien-Gesellschaft Schwabenbräu. Die Brauerei hat in dem am 30. September beendeten Geschäftsjahr 1926/27 einen Rohgewinn von 2 292 635 RM (2 103 229) erzielt. Nach Abschreibungen von 299 922 RM (240 570) ergibt sich zusammen mit dem Vortrag in Höhe von 27 730 RM ein Reingewinn von 790 540 RM (744 696). Hieraus sollen u. a. 15 Proz. Dividende auf die Stamm- und 6 Proz. auf die Vorzugsaktien verteilt sowie 81 906 RM vorgetragen werden.

**Hellendorf a. N.:** Aktienbrauerei Cluß. In dem am 30. September beendeten Geschäftsjahr 1926/27 hat die Gesellschaft aus Bier, Malz usw. 2 296 221 RM (2 200 910) vereinbart. Für Rohstoffe, Betriebs- und Verkaufsuntlasten wurden 384 293 RM (1 557 228) verausgabt. Reingewinn: 89 468 RM (87 678). Dividende: 8 Proz.

**Potsdam:** Brauerei Tiboli A.-G. Für das abgelaufene Geschäftsjahr 1926/27 wird eine Dividende von 14 Proz. (i. B. 11) auf 1 050 000 AK. vorgeschlagen.

Gestern früh, wie mir meine Hauswirtin den Kaffee brachte, ging es schon wieder los. Eigentlich wollte ich sie in Prosa begrüßen, aber ganz von selbst wurde es ein Gedicht:

Der Vogel singt, es schwimmt der Secht,  
Wenn ich dich seh, dann wird mir schlecht:  
Erhab'nes Weib, wenn ich dich schaue,  
Dann schlafe ich sofort das Auge,  
Und sage nur als Kritikus:  
Dein Kaffee schmeckt nach Rizinus!

Manches Weib würde Gott danken, wenn es in diesem Alter noch so feurig angebichtet würde, und früher, da wurden die Minneländer noch gebührend belohnt, da kam das nicht vor, daß die besiegene Dame ihrem Troubadour das Koffeetablett vor die Füße warf und schrie: „Den zweiten Vers kennst du bei mein Rechtsanwalt abholen, Bazi, miserabiliger!“ Wie leben nun einmal in einer trostlosen Zeit, die Dichter haben es schwer, aber, daß auch meine Hauswirtin derartig am „Riedergang Münchens als Kunstdichter“ mitwirken würde, das hätte ich denn doch nicht als Kunde!

Zuletzt nahm ich mir vor, heute wird nicht mehr gedichtet. Jedoch der Mensch denkt, der Frühling lenkt. Als ich mir meine Virginias laufte, sloß es mir unwillkürlich von den Lippen:

Der Lenz blöst in die Frühjahrsfrüte,  
Ich brauch Virginias für die Schnute.  
Gib mir von diesen Dingern  
Mit deinen Rosensinger!  
Doch darauf tu ich pochen:  
Nicht lauter, wo zerbrochen.

Das Gedicht war noch gar nicht fertig, es sollten noch zwanzig weitere Strophen kommen, aber die Verläuferin, diese zänkappige Person, zog wahrscheinlich das Kino der Dichtkunst vor, sie ließ mich nicht zu Ende dichten, sondern sagte: „An Feiertagektante wird nicht verlaufen!“

Das muß man sich als Unsterblicher sagen lassen! Ist dieses Werk überhaupt Wert, daß unvereins in die Leier lädt? Es gibt keine Gerechtigkeit mehr. Den Dichter Frauenlob haben

Leipzig: Bierbrauerei zu Reudnitz, Riebeck u. Co. A.-G. Die Brauerei hat in dem am 30. September abgelaufenen Geschäftsjahr 1926/27 Einnahmen in Höhe von 18 508 822 RM (16 291 606) erzielt. Demgegenüber sind die Umläufe von 12 958 117 auf 13 017 508 RM gestiegen. Nach Abschreibungen von 1 854 611 RM (1 754 958) ergibt sich ein Reingewinn von 1 636 000 RM (1 534 958), aus dem u. a. wieder 10 Proz. Dividende auf die Stammaktien verteilt werden sollen.

### Brennereien, Hefefabriken, Bitterfabriken.

**München:** Weinbrennerei bermols Gebrüder Macholl Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft, von deren 1,2 Mill. RM betragenden Akt. sich die Mehrheit im Besitz der Weinbrennerei A. b. a. u. Co. in Rüdesheim befindet, schließt das Geschäftsjahr 1926/27 mit einem von 821 520 RM auf 757 584 RM aufgrundgegangen WarengeWINN. Nach Abschreibungen von 11 888 117 RM (9 792 RM) und Dubiosserstellungen von 22 651 RM (59 759 RM) verbleibt unter Berücksichtigung des vorgetragenen Verlustes aus 1926/27 in Höhe von 92 709 RM ein Gesamtverlust von 166 873 RM, der wiederum vorgetragen werden soll. Im Vorjahr wurde das ungünstige Ergebnis bekanntlich durch einen Effektengewinn von 12 576 RM gemildert.

## \* \* \* Mühlendustrie \* \* \*

### Mühlenschlüsse.

**Gühra in Schlesien:** Mühlenwerke Gühra A.-G. In dem am 31. Juli 1927 beendigten Geschäftsjahr hat sich ein erneuter Verlust von 88 429 RM ergeben, wodurch der Gesamtverlust auf 140 662 RM steigt. Das AK wird noch mit 1,22 Mill. RM ausgewiesen. Bekanntlich wurde im Juni 1927 der Beschluss gefaßt, das Grundkapital von 1 220 000 RM auf 420 000 RM herabzusetzen und wieder auf 620 000 RM durch Ausgabe neuer Sprozentiger Vorzugsaktien zu erhöhen.

## \* \* \* Aus der Organisation \* \* \*

### Büffarfeier in Zwiesel.

Der Ortsverein Zwiesel, der zu den ältesten des Verbandes zählt, von dem die Bewegung für ganz Südbayern ausgeht, beging am 25. Februar sein 32. Stiftungsfest verbunden mit einer Jubiläumsfeier. Von der Hauptverwaltung war der Kollege Richard Weier erschienen, der in seiner Festrede einen geschäftlichen Rückblick gab und darauf hinwies, daß es das letzte Stiftungsfest als Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter sei. Kollege Weier nahm Verantwortung, den diesjährigen zehn Jubiläaren, sowohl den früheren Jubiläaren, unter denen sich der langjährige Kassierer und Vorsitzende befand, für ihre dem Verband geleistete Arbeit herzlich zu danken und zu beglückwünschen. Am 1. April trete der neue Verband ins Leben, der als zehnstärkste, der dem ADGB angeschlossenen Gewerkschaften in Frage komme. Auch im neuen Verband müsse jeder Kollege seine Pflicht und Schuldigkeit tun und innerstädtisch für den Aufbau der Organisation tätig sein, dann wird auch der Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter eine unüberwindliche Macht darstellen und allen Stürmen gewachsen sein. Ein der Feier entsprechend ausgewähltes Programm hielt die Kollegen mit ihren Angehörigen noch lange begeistert, bis der harmonisch verlaufene Abend ein Ende fand.

## Geschichte der Mühlendarbeiterbewegung.

„Es ist vielfach die Meinung verbreitet, daß die Lage der Müllergesellen eine ziemlich behäbige sei, was jedoch keineswegs der Fall ist. Allerdings existieren solche Missstände wie im Müllerhandwerk, wo man das vielgerühmte patriarchalische Verhältnis noch mit all seinen Nachteilen für die Arbeiter findet. In keinem Lande Deutschlands steht die Bezahlung und Verpflegung der Müllergesellen in einem nur annähernd rüchtigen Verhältnis zu diesem gesundheitsschäd-

lichen Zeit die Frauen zu Grabe getragen — zu mit sagen sic höchsten, ich soll mich begraben lassen!

Keinen Punkt holt ich heute mehr und wenn das ganze Rezept verloren geht, nahm ich mir vor. Und ich stieg in die Elektrische und sagte zum Schaffner:

Das Beilchen blüht, es piept der Spatz,  
Fahr'n Sie nach dem Odeonsplatz?  
Sobald steht die Au in frischem Flor,  
Geb'n S' geradaus bis Siegestor!  
Die Enten in dem Wasser tauchen  
Im Anhängwagen darf man touchen!

Auch dieses Gedicht war noch gar nicht fertig, das war bloß die Einleitung, aber der Schaffner griff nach der Klingel, ließ den Wagen halten und segte erstaunlich zum Kontrollen: „Dem Herrn ist schlecht worn, ja, ja, die Grippe. Aspirin und warme Wäfel, nächster fragt S' ich wieder an klaren Kopf! Gute Besserung!“

Und dann half er mir beim Aussteigen.

Wer kommt da des Weges? Hurra, die Leni! „Das is guat, daß i di wiß!“ lachte sie. „I hab so an Hunger auf Weißwurst!“ und ich antwortete:

O Lenzenzeit, o Morgentot!  
S' lieber ein Salami-Brot!

Die Leni sah mich verdutzt an und erklärte entschieden: „Ned loan Schmarren! Weißwurst mag i, sag i!“ Und ich erwiderte, angefeuert durch den Reim „mag i, sag i“:

Schon wehen lau die Frühlingswinde,  
Bald blühn die Birke und die Linde,  
Der Kugbaum und der Weagoni,  
Kauf dir statt Weißwurst a Leonie  
(Münchener Wurstsorte) —

Seitdem bin ich mit der Leni vertrakt.

## Was jeder wissen sollte.

Bearbeitet und zusammengesetzt  
von M. Abramowitsch-Tesimof.  
(Nachdruck sowie Übersetzung ohne Genehmigung des  
Verfassers verboten.)

### Rasse

(Menschenrasse) ist eine größere Gruppe von Individuen, die sich durch eine bestimmte, durch äußere Naturauswirkungen (Klima, Bodencharakter u. dgl.) hervorgerufene, ständige und vererbare körperliche Eigenart — des Gliederbaues, der Gehirnmasse, der Haut, Haar- und Augenfarbe u. a. m. — von den anderen unterscheidet. In der Urzeit und bei den primitiven, auf niedrigsten Entwicklungsstufen befindlichen Völkern, — überall wo die Menschen noch in kleineren, voneinander getrennten, sich selbst genügenden Gruppen wirtschaften, dort erhält sich die Rassenart am reinsten, und jede in sich geschlossene Gesellschaft weist dort auch eine gewisse Rasseneinfheit auf. Mit der weiteren Wirtschaftsentwicklung jedoch nimmt auch der gesellschaftliche Verkehr immer mehr zu. Die Entwicklung des Lautverkehrs, der Übergang von Natural- zur Geldwirtschaft und die dadurch geförderte Weiterentwicklung des Handels brachten die verschiedensten Völker einander näher und der gegenseitige Verkehr wurde immer inniger. Dies hatte im Laufe der Zeit auch die Verbindung der Rassen zur Folge: Je höher der soziale Entwicklungsgrad, je mehr werden die Rassengrenzen verwischt. So finden wir heute die Rassenarten am meisten erhalten nur noch in den in ihrer Entwicklung rückständig gebliebenen und Dauertypen. Die Negerrasse in Australien und Afrika, die gelbe Rasse in Asien, die Indianer Amerikas. Von den modernen europäischen Völkern bildet heute kein einziger eine bestimmte Rasseneinfheit mehr: Die Deutschen ebenso wie die Franzosen, Engländer u. a. Jedes dieser Völker stellt vielmehr eine mehr oder weniger bunte Mischung der verschiedenen Rassentypen dar. — In jenen Zeiten, wo die in ihrer wirtschaftlichen Existenz voneinander bedrohten Völker und Stämme zugleich auch durch Rasse voneinander getrennt waren, nahm das gegeneinander gehalte Feindliche Gefühl die Form des Rassenhasses an. Mit dem Verschwinden der scharf gezogenen Rassengrenzen bei den höheren und modernen Gesellschaften hat auch dieser Hass auf. Ein Europäer "germanischen" Ursprungs empfindet heute bei Begegnung mit einem anderen Europäer "romischer" Herkunft absolut nichts von dem, was man Rassenhass nennen kann. Der heutige noch von gewissen Kreisen propagierte Rassenhass ist nur ein künstliches Gezücht, das nur gepflegt wird, um gewisse, allzu nahe Interessen und Bestrebungen zu bemächteln, die mit Rasse als solcher in Wirklichkeit nichts zu tun haben.

lichen, geschäftsvollen Berufe. Am schlimmsten liegen die Verhältnisse in Schlesien, wo das Zinswesen noch in voller Blüte steht. Dort selbst findet man an jeder Mühle ein gedrucktes Plakat, auf dem es heißt: Müller, die nicht im Besitz eines Lehrbriefes oder ordnungsmäßiger Papiere sind, haben keinen Anspruch auf das übliche Geschenk. Die Arbeitszeit beträgt dabei meistens 18 Stunden pro Tag, und nur alle 14 Tage haben die Arbeiter einen freien Tag. Bei dieser Arbeitszeit beziffern sich die Löhne auf 3 bis 5 Ml. Wochen, nebst freier Verpflegung. Wer 5 Ml. erzielt, muß schon ein lächerlicher Gelehrter sein. Die Kost ist sparsam. Das Nachtlager des Müllers besteht recht oft aus einem mit Kleie gefüllten Sack und einem Pelz als Zudecke. Den Pelz muß sich der Gelehrte selber stellen. Ein bestimmtes Schlafgemach gibt es nicht; der Sprengel wird in einer Winkel geschnitten, wo gerade Platz ist, und darauf streckt dann der Arbeiter nach 18stündiger Arbeitszeit seine müden Glieder aus. In den sogenannten Bauernmühlen ist es klug, daß der Unternehmer gar keinen Lohn zahlt, sondern der erste Gelehrte erhält das Trintgeld von den Kunden, was für ihn und die übrigen Gehilfen der Lohn ist. Es sind somit diese Arbeiter mit dem Lohn auf die Mildtätigkeit der Kundenhaft angewiesen. In Thüringen ist die Akkordarbeit eingeführt, wobei es die Unternehmer verstehen, die Arbeiter noch mehr auszunutzen. In Baden ist es Gebrauch, daß der Arbeiter 36 Stunden ohne Unterbrechung arbeitet, wovon er dann 12 Stunden frei hat. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Bayern, Württemberg und anderen Staaten Deutschlands. Handel könnte nur durch eine strenge Organisation, welche sich die Ausklärung der Kollegen als Hauptaufgabe stellt, gesässen werden.

Aus der Rede des Delegierten von Nürnberg-Fürth auf dem Gründungskongress des Mühlenarbeiterverbandes am 9. und 10. Juni 1889. Enthalten in der „Geschichte der Mühlenarbeiterbewegung“.

Bestellungen gebe man möglichst sofort auf an die Ortsverwaltung oder direkt an den Verbandsvorstand. Das Buch kostet in geringem Rahmen gebunden für Mitglieder 2,50 M.

### Rundschau.

#### Geiger Erfolg der Selbstfürsorge.

Wir haben mehrere Zeitschriften über den ersten Erfolg der Selbstfürsorge, die die Selbstfürsorge Gewerkschafts-Gesellschaftliche Selbstverantwortlichkeit macht, kennengelernt. Es ist eine Erfolgsgeschichte, welche sich die Kollegen bei der Selbstfürsorge gestellt. Im Februar d. J. ist eine Festschrift erzielt worden, deren Preis als 4,00 M. bestimmt ist. Die Selbstfürsorge und die Selbstverantwortung sind in diesem Heft bei der Selbstfürsorge in Hamburg eingetragen.

Ein schönes Resultat!

### Staat

ist die politische Zwangsorganisation einzelner menschlichen Gesellschaften zur Normierung und Sicherung der wirtschaftlichen und der sich aus diesen ergebenden Rechtsbeziehungen. Der Staat ist demnach eine gesellschaftliche Organisationsform, die erst allmählich, im Verlauf einer längeren Gesellschaftsentwicklung, sich herausgebildet hat. Solange die Menschheit sich noch auf jener niedrigsten Stufe befand, auf der es keine differenzierte Wirtschaftsorganisation gibt, fehlten auch noch alle Voraussetzungen für das Entstehen des Staates. Selbst ein Regulator der wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen, wird der Staat seinerseits durch die Wirtschaft in doppelter Weise bedingt: sowohl in bezug auf seinen Umfang, als auch hinsichtlich seiner Struktur (System, Verfassung). Ein Staat kann nur dort existieren, wo die ihm bildende Gesellschaft wirtschaftlich unabhängig ist. Im Mittelalter, als die Menschen noch in kleinen, in sich geschlossenen und wirtschaftlich sich selbst genügenden Gesellschaften lebten, konnten auch die winzigsten Kleinstaaten bestehen. Mit der zunahme der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse in neuerer Zeit gehen die Zwergstaaten in modern-kapitalistische Großstaaten auf. Die in unserer Zeit immer mehr zunehmende Entwicklung der modernen industriellen Wirtschaft zu einer Weltwirtschaft birgt in sich die Tendenz einer völligen Aufhebung der Grenzen — eines Aufgehens der Einzelstaaten in einer gemeinsamen politischen Weltorganisation der Menschheit. Um Zeichen dieser Tendenz stehen derartige Erscheinungen unserer Zeit wie die Befriedungen nach einer internationalen Zollunion und die Pan-europa-Bewegung. Ferner: Soll der Staat seinen Aufgaben gerecht werden können, so muß seine Struktur dem jeweiligen vorliegenden Wirtschaftssystem angepaßt sein. Daraus ergeben sich die Wandlungen, die der Staat infolge wirtschaftlicher Systemwechsel durchmacht. So ist die zum Absolutismus (Selbstherrschaft) sich paßende monarchistische Ordnung des Feudalstaates dem agrarischen Wirtschaftssystem des Mittelalters ebenso angepaßt, wie andererseits die demokratisch-republikanische Staatsform dem Charakter der industriekapitalistischen Wirtschaftsstruktur unserer Zeit entspricht. Indes: Alle diejenigen Wirtschaftssysteme, die das Bestehen einer staatlichen Organisation notwendig machen, sind stets zugleich Klassensysteme. — Das patriarchalische ebenso wie das feudale und kapitalistische. Innerhalb eines jeden dieser Systeme herrscht eine bestimmte Gesellschaftsklasse vor, die das gesamte Wirtschaftssystem wie auch den Staat zugleich repräsentiert, und nach der sich auch die regulierende Tätigkeit des Staates richtet. Stets bildet der Staat das politische Machtmittel und Werkzeug der jeweils herrschenden Klasse. In diesem weitesten Sinne ist jeder Staat ein Klasseinstaat. Insomfern bildet der Staat auch für die austreibende moderne Arbeitersklasse zugleich die Vorbedingung und das unerlässliche Mittel ihres sozialen und politischen Machtvorbringens.

### Die internationale Berufsssekretariate.

Nach den zuletzt veröffentlichten Angaben über die Stärke der internationalen Berufsssekretariate Ende 1926 hatten Mitglieder: Transportarbeiter 2 224 951, Bergarbeiter 1 897 706, Metallarbeiter 1 562 932, Holzarbeiter 999 668, Textilarbeiter 941 551, Bauarbeiter 761 606, Lebensmittelarbeiter 745 001, Privatangestellte 691 287, Fabrikarbeiter 562 185, Dienstliche Dienste und Betriebe 498 673, Post 475 304, Landarbeiter 314 666, Buchdrucker 306 877, Lederrbeiter 283 399, Maler 181 375, Buchdrucker 180 467, Kettarbeiter 119 457, Tabakarbeiter 106 418, Steinarbeiter 103 944, Glasarbeiter 94 827, Buchbinden 79 503, Hotelangestellte 62 683, Hutfarbeiter 48 576, Lithographen 46 081, Diamantarbeiter 22 696, Friseurgehilfen 9169.

Insgesamt sind in den internationalen Berufsssekretariaten 13 522 062 Mitglieder vorhanden. Diese Zahl bleibt unter dem Mitgliederstand im Internationalen Gewerkschaftsbund, weil eine Anzahl von Berufsverbänden in Landesorganisationen, die dem I.G.B. angegliedert sind, noch nicht ihrer Berufssinternationale angehören.

### Schriftenanzeigen.

Esel Hölein, M. & C. A.: „Gegen den Gehörntanz! Der Kampf um die bewußte Erziehung der Familie.“ Mit einem Anhang: „Die geschichtliche Ausbildung der Kinder.“ 220 Seiten Text mit vielen anatomischen Abbildungen. Preis 3 M. zusätzlich Porto. Zu beziehen vom Selbstverlag Emil Hölein, Berlin-Charlottenburg 5, Postweg 5.

### Verbandsnachrichten.

Verbandsbürozentrale, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Perira 118 10, Reichstagstraße 3. Herausgeber: Heraus 1924.

### 10. Beitragswoche vom 4. bis 10. März

#### Abrechnung

vom IV. Quartal 1927 fehlt noch von folgendem Ortsverein. Es wird dringend ersucht, das Fehlende postwendend einzuzahlen:

Ottmachau

#### Geschwätzige Lokalbeiträge.

Geschwätzige Lokalbeiträge für den gemeinsamen Verband. Straubing 10 Pf. pro Woche ab 1. April.

Der Verbandsbürozentral.

#### Eingänge der Hauptkasse

vom 21. Februar bis 3. März.

Sparschwein der Hauptkasse: Berlin 12 000, Brauerei- und Bäckereibetriebe G. M. & C. A. Berlin 28 40.

Essen 154,20 nach 2,10, Düsseldorf 70,— Essen 500,— Hamm 50,— Hamburg 1, 2, 3, 4, 5, 220, Köln 500,— Duisburg 7,— Stuttgart 99,50, Berlin 3, und 83,55 nach 83,35, Südburgsdorf 1, 2c, 100,— Görlitz 330, Leipzig 111, Sittichen 1000,— Salzungen 200,— Stuttgart 1500,— Weissenfels 250,— Acria 20,— Berlin 150,— Acria 100,— Acria 100,— Eisenberg 100,— Oelsnitz 100,— Bitterfeld 20,— Amberg 3,— Neunkirchen 28,50,— Waldkirch 21,50,— Rainz 260,— Elbing 200,— Hagen 104,— Saarbrücken 300,— Köln 500,— Tabarz 31,— Marburg 30,— Hof 3,— Hanau 3,— Coburg 11,— Bamberg 26,50,— Uelzen 250,— Pforzheim 100,— Speyer 200,— Berlin 21,20 und 33,22 und 306,46 und 1115,54 und 23,20,— Elstig 200,— Elmshorn 900,— Gera 200,— Saarbrücken 200,— Acria 200,— Worms 400,— Frankfurt 100,— Bremen 100,— Düsseldorf 100,— Oberhausen 11,20 M.

### Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Beispiel. Mitteilung über den Aufenthalt des Kollegen Oswald Haeck, Mühlenarbeiter, Buch Nr. 261 851, erhielt S. Endig, Leipzig, Volkshaus, Seitzer Str. 82.

### HEIDELBERG IN BADEN

Sonntag, den 17. März 1928, abends 8 Uhr, feiert der

#### 35jährige Stiftungsfest

mit Bannerweih, verbunden mit Ehrung der Jubilare und ausgetragenem Programm mit anschließendem B. a. l. Festrede zur Bannerweih vom Verbandsvorstand G. B. a. l. Die Kollegen der umliegenden Zahlstellen sind herzlich eingeladen. Sonntag vormittag Besichtigung der Stadt. Wegen Quartiere wendet man sich spätestens 10. März 1928 an Roll. C. Alois Barth, Brauer, Heidelberg, Römerstr. 44.

#### Das Festkomitee

Nachruf:  
Am 24. Februar verstarb nach langer Krankheit unser Kollege

Gustav Lukau

im Alter von 68 Jahren. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Ortsverein Rastenburg(Ostpreu.).

#### Nachruf:

In der Universitäts-Nerven-Klinik Leipzig starb am 12. Februar 1928 infolge Schlaganfall unser Kollege

Mag. Hahn

Invalide, im Alter von 59 Jahren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Ortsverein Zwiesel.

#### Nachruf:

Unserer lieben Kollegin Emma Münzer und unserer lieben Frau zur Vermählung die besten Wünsche.

Die Kollegen der Brauerei zu Nette, Weilheimshausen.

Unser Kollegen Paul Baumgart und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

#### Ortsverein Arosa

Unserer lieben Kollegin Emma Münzer und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die besten Wünsche.

Die Kollegen des Ortsvereins

#### Lörrach.

Der unbekannte Brauernetz-

#### schaum

mit 2 Schnall,

#### in plattiert

Mind. aber

#### Unbeschädigt

7,50 M.

#### Belebt

Bei 2 Paar 1½ francs.

#### Heinrich Schäfer, Hanau

#### Schuhmacher

aus Steinbrüder,

#### roßfest, legira

starke Fußlöcher

#### Paar 7,50 M.

Bei d. Nachnahme

#### Godenhofer billig.

Fellmesser, München

#### Ledererstr. 5 II.

### Industrieschuhfabrik Höchst am Main

empfiehlt ihre langjährige Spezialität

### Brauerschuhe

#### Art. 24

1 a Vollleder, ech. Lederschuh, gef. gesch. Rapp. Sicherung, Stoßlapp. Brauerschuhe zu M. 7,40 per Paar. Zahlreiche Anmerkungen schreiben von Kollegen lieben zu Diensten.

### Ich bestelle meine Brauerschuhe nur bei Ganter,

weil ich gute Erfahrungen damit gemacht habe. War mit dem ersten Paar sehr zufrieden und waren es die besten, die ich seit 26 Jahren an den Füßen hatte". Es schreibt weiter ein Abnehmer. Mach auch mal einen Versuch! Der Preis ist mögig. Mit Buchen-Doppelsohlen M. 7,50, mit Ahorn-Doppelsohlen M. 8.— Preissatz gratis. Von 3 Paar ein halbes Porto.

Ang. Ganter, Holzschuhfabr. Waldkirch in Br., Baden

### Giantic-Fahrräder

Markenfreilauf, 1/2 Bereifung, fracht- u. verpackungsfrei g. Teilzahl.

#### Spezialrad geg. bar

M 39,50



Anzahlung m 10.- Wochenvate m 2,50

Autofahrrad G.m.b.H. Alexandrinest. 26 Berlin-SW681 579

### THADMOR 4PF ARBEITERSPORTLER 4PF ZERONTH 5PF

Illustr. Katalog kostenlos





Rechtsfragen

Zeit nach Erhebung der Klage und des verfehlten vorausgehenden Vierteljahres erfolgen darf.

Für Gläuer darf die Pfändung auch nur dann in voller Höhe erfolgen, soweit diese nicht länger als ein Vierteljahr fällig sind.

6. Auch für Unterhaltsbeiträge an ein uneheliches Kind kommt die pfändungsfreie Grenze von 30 Mrt. möglicherweise nicht in Frage. Es kann aber auch nicht der volle Lohn des Pfänders werden. Das Gesetz sagt hierüber, daß dem Schuldner so viel von seinem Verdienst belassen werden muß, als er zur Besetzung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm, seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder früheren Ehefrau gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht bedarf.

anhangig gemacht ist oder anhängig gemacht werden soll; es kann auch nützlich vor dem Gerichtsgericht zu Prototypen verfertigt werden. Dem Gefuch ist ein Vermutungszeugnis, das in der Regel von der Gemeindebehörde ausgestellt wird und das Unterlagen zur Befreiung der Brokessosten das Streit-  
theitscheinigt, beizufügen. Außerdem ist dann das Streit-  
verhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

Die Bewilligung des Urmenrechts erfolgt für jede Sinstaus behördens: kommt d. B. der Prozeß im Rechtsmittelzug an das übergeordnete Gericht, dann muß von neuem um das Urmenrecht nachgefragt werden. Der Stochmeis des Invermögens braucht dann aber nicht nochmals erbracht werden. Das Urmenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn es sich herausstellt, daß eine Herausziehung für die Bewilligung nicht vorhanden war oder irrtümlichen weggefassen ist. Es trifft mit dem Zobie der Person, für die es bewilligt wurde, und steht insbesondere nicht auf die Erben über. Diese müssen gegebenenfalls ein neues Gesuch einreichen.

Durch die Bewilligung des Urmenrechts erlangt die Partei:

1. Die einstweilige Befreiung von der Befreiung der rückständigen und fünftig ertragsenden Gerichtsstoffen einschließlich der Vorläufe für Zeugen und Sachverständige und der sonstigen baren Auslagen sowie der Stempelfsteuer.
2. Die Befreiung von der Gütekostenleistung für die Prozeß-  
stoffen. 3. Das Recht, daß ihr nur vorausläufig unentgeltlichen Bewilligung von Zustellung und von Vollstreitungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, also im Verfahren vor dem Landgericht und den übergeordneten Gerichten, ihr vorläufig unentgeltlich ein Anwalt beigedreht wird.

Was der letzte Mann unter Strom geriet?

Das Armentrecht ist die vorläufige Befreiung von Gerichts-, Untoaltois- und Gerichtsvollzieherosten. Seine Bevollmächtigung ist in folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Partei, die darum nachsucht, muß außerstande sein, ohne Beinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten.
2. die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf nicht mutwillig oder ausflöslichlos erscheinen, d. h. die Solltäglichkeit des Rechtsstandpunktes darf nicht von vornherein klar auf der Hand liegen.

Das Gesuch um Bewilligung des Armentrechts ist bei demjenigen Gericht anzubringen, bei dem der Prozeß bereits

Urheberrechtliche Entscheidungen —

**Reichsarbeitsgericht.**

**Vom Arbeiter zum Angestellten.**

Urteil in der Rechtschreinung für den Fall.

Rechtschreinliche Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes vom 7. Dezember 1927. (Nachruck verboten!) Über die Frage, ob den im Arbeitervstand herorgegangenen Angestellten im Sinne des Bessergesetzes diejenigen Dienstjahre angrechnen sind, die sie nach Ablauf ihres 25. Lebensjahres als Arbeiter im Betriebe arbeiteten, oder bessen Rechtsvorgängers verbracht haben, wenn Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger eine große Sonderverfassung, die es mit Wirkung gebracht hat, daß eine Ansatz von Geboten, die Frage verneint, eine andere sie bestätigt.

Denn steht vor das Reichsarbeitsgericht gelangten Rechtsstreit, handelt es sich um den zweiten Langer Brünn in Hämberg i. Br. Dieser war seit dem 1. Oktober 1897 im Betrieb Eisenwerkes Preußen und dessen Rechtsvorgängers zunächst als Lehrling, dann als Geselle und seit dem 1. Mai 1905 Montagemeister beschäftigt. Am 8.1. 1927 ist auf den 80. Zum 1.1927, also mit 25jähriger Frist gefürchtet. Davor ausgeheend, daß bei der Langen Brünn ein Beschäftigter nach § 2 bes. Rücksichtnahme § 3 nach § 2 beschäftigt, eine Person, hat er mit der Klage Zahlung von 270 Mm. als Forderung, hat sein Anwalt 1927 solche Forderung beigebracht, daß sein Arbeitshilfesel bis 30. September 1927 fortbeschäftige. Das ist es seitdem so, hat die Klage abgewiesen, daß es sich nicht eigentlich darstellt, da der Klage zugesprochen werden darf in band, daß Rücksichtnahme setzt zwar doch der ständigen Rechtsprechung nicht weit, sondern eng begrenztes Schutzbereich ist, sofern, als es die gesetzliche Stundenschrift im Interesse der älteren Angestellten regelt, dieser schlägt aber teilweise die Entschließungsfristigkeit der im Dienstverhältnis ausgebrachten Zeit aus, ohne dem Gesetz ist anzunehmen, dessen Zweck ein soziale ist.

Den die Entscheidung trifft die Verteilung das Melchys ist sehr oft an, jedoch ohne Erfolg. Die Rechtschreinigung wird folgenden

gewährleistet. Nach § 78 BGB hat die Betriebsvertretung bei der Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Gehandlung der Lehrlinge im Betrieb mitzumitwirken.

Das Urteil ist gesetzlich schließt die Lehrlinge und ihre Streitigkeiten durch die ausdrücklichen Bestimmungen in den §§ 2, 5, 48, 91 und 111 ein.

Auch das Gesetz über Arbeitssicherung und Arbeitsschutzbehörde behandelt die Sicherheit der Lehrlinge. Die §§ 1 und 58 betreffen die Berufssicherung. Die §§ 1 und 58 betreffen die Berufssicherung. Die §§ 74 und 77 betreffen die Berufssicherungsfreiheit bzw. Versicherungspflicht der Lehrlinge. Nach § 169 kann den ausgelernten männlichen Lehrlingen ein Wandlerisch ein ausgestellt werden, der sie während der Wandlerisch zum Bezug von Arbeitslosenunterstützung berechtigt.

Die Entwürfe eines Arbeitssicherungsgerichtes und eines Tarifvertragsgerichtes schließen die Jugendlichen, insbesondere die Lehrlinge ein. Das Werufsergebnis lehnen

## **341 den Geschichts-**

## Zur Freiheit der Ältesten.

des Wahlvorstandes.

20. S. 2  
Jahrl. meldet die Betriebe der Gewerbeaufsichts-  
behörde, daß in zahlreichen Betrieben keine Betriebs-  
vertretungen vorhanden sind. Die in der Regel gebogenen  
Schlußfolgerungen, daß den Arbeitern die Betriebs-  
vertretungen gleichgültig geworden seien, treffen aber jeden-  
falls nur in geringem Maße zu. Zu den meistens Fällen  
dürfte das Unternehmertum die Schuld an diesen Zuständen  
tragen, weil diese die Betriebsvertretungen immer noch als  
Betriebsfeindliche Einrichtungen ansiehen. Aus solcher Ge-  
lösung heraus tun viele Unternehmer alles, um keine Be-  
triebsvertretung entstehen zu lassen. Wo die Gewerbe-  
aufsichtsbeamten das Nichtvorhandensein von Betriebs-  
vertretungen feststellten, war in den meisten Fällen von

dem Betriebsunternehmer nicht vorhanden ist. Hier ist eine Lücke im Gesetz, die baldigst beseitigt werden sollte.

Es ist daher erfreulich, daß nunmehr Versucht wird, auf dem Verwaltungsweg diesen Mangel abzuhelfen. Die Arbeiter sollten sich jetzt vor der Wahl der Betriebsvertretungen daran erinnern, daß die preußischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern durch Erlass vom

17. September 1921 eingetragen. Gegen einige wenigen Unternehmer mit Polizeistrafen vordrungen. In dem Erfolg wobei den Behörden eine entsprechende Mordinnung gegeben wurde, ist die Befreiung der Arbeitgeber unter Bezugnahme auf Artikel 14 der Reichspersonalordnung und den § 132 des Gesetzes über die allgemeine Sonderverwaltung vom Jahre 1883 aufgerufen worden. Wegen der Mängelhaftigkeit der Rechtsprechung und amangswise Eindringung einer Geldstrafe von 500 RM. angefochtigt. Weiter wird beim Behörden von einem Bescheide Mitteilung gemacht, mit dem die genannten Ministerien die vom Arbeitgeber gegen die polizeiliche Ausordnung eingerichtete Belohnung als unbegründet zurückweisen. Die entscheidenden beiden Vorschriften dieses haben folgenden Wortlaut:

„Säme Beschwerde richtet sich dagegen, daß als Rechtsgrundlage für die Anordnung der Artikel 14 der Betäubung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) jetzt (geogen liegenden Falle) gewährte der Artikel 14 der Meldepflichtverordnung keine Vorschriften keine Grundlage zu berücksichtigen, weil sie im Betracht kommenden Bestimmungen bereits in den §§ 95 ff. insbesondere in § 99 bes. Betriebsrichtgefebes enthalten seien. Dieser Standpunkt ist unzutreffend. Die §§ 99 ff. enthalten mit Strafbestimmungen, welche

ausbildung und Lehre, dessen Entwurf vorliegt, will die Jugendlichen als Läger ein, nicht bloß die Lehrlinge erlauben, wenn auch noch wie vor die Einzelbestimmungen, hauptsächlich nur auf die Lehrlinge beziehen. Die zu schaffenden gesetzlichen Berufspvertretungen sollen die einzigen haben, gemäß § 80 Biffer 5 Lehrlingsentgelte, während auf festzulegen. Nach § 81 sollen die Länder das Ausführungsrecht ausüben können, kommt ein Beifluss der gesetzlichen Berufspvertretungen nicht zuvor, dann sollen genügend S. Lehrherr und gesetzlicher Vertreter des Lehrers als die Verbindungen des Lehrvertrags festlegen. Der Tarifvertrag soll also ausgeschaltet werden. Die gesetzlichen Berufspvertretungen sollen außerdem den Unternehmensstandeskammern (Handelskammer, Industriekammern, Handwerkskammern usw.) nach §§. 69 ff. angegliedert werden. Die freien Gewerbevereinigungen der Arbeiter und Angestellten lehnen eine derartige Regelung entschieden ab. Sie fordern den Vorraus von dem Tarifvertrag und gesetzlichen Berufspvertretungen in

# Strafewohlfahrt.

öffentliche-rechtlichen Verpflichtung, aus dem § 1 in Berlin mit § 23, §§ 2 und 3 des Betriebsratgegesetzes nachzuführen, besteht ein gesetzlicher Zustand, der zwar nach den von ihm angezeigten §§ 95 ff. des BRG. nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, dessen Bestrafung aber rechtlich der Landesbehörden ist. Gemäß Artikel 14 der Reichsverfassung werden die Reichsgerichte durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgerichte etwas anderes bestimmen. Da ein abweichendes Rechtsgebot nicht besteht, und auch besondere Ausführungsbestimmungen des Reiches auf Grund des § 101 Betriebsratgegesetzes nicht vorgegangen sind, haben die nach der allgemeinen Verwaltungsorganisation des Reiches eingerichteten Landesbehörden (Landesverwaltungsbehörden), Berlin: der Polizeipräsident, die Ausführung dieses Gesetzes überwachen und gegebenenfalls mit den gesetzlichen Strafmaßnahmen auch durchzusetzen, daß der abwährenden Bestimmung des § 11

Die Rechtslage dürfte nach vorstehendem Beschied Ulein. Trotz der Lücke im Geleb., deren Erfüllung durch Gesetz erwünscht ist und zurzeit auch angestrebt wird, sollte die Belegshäfen Veranlassung nehmen, in jedem Falle wo der Unternehmer durch Nichtbefüllung eines Maßvorstandes, das Betriebsrätegesetz zu umgehen sucht, im Verwaltungsweg durch Polizeistrafen den betreffenden Betriebshaber dazu erzwingen.

## 2. Schadenerforschungsversuch bei Nichtbefüllung eines Maßvorstandes.

Eine grundsätzlich wichtige Entscheidung ist beim Landesarbeitsgericht Altona herbeigeführt. Dort, wo der Arbeitgeber es unterlassen hat, einen Maßvorstand einzustellen und demzufolge eine Betriebsvertretung nicht besteht, steht den Arbeitern Schadenerlassansprüche gegen den Arbeitgeber zu. Aus der längeren Begründung, die das Landesarbeitsgericht Altona gibt, sei lediglich folgendes hervorgehoben:

Einem entlosten Arbeitnehmer steht gegen den Arbeitgeber wegen Nichtbefüllung des Maßvorstandes Schadenerstattung nach § 23 Abs. 1, als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 1l. S. 23 RStG. angesehen. Dem Arbeitgeber steht nach dem Gesetz Pflicht dar, einen Maßvorstand zu bestellen. Die Unterstellung einer vom Gesetz gebotenen Tätigkeit begründet regelmäßig eine Haftungserkrankung der im Betriebe erforderlichen Erfolgs. Ob die Befragten Hinterbeinen rechtsprechenden Erfolg ihrer Unterlassung vorzuwerfen könnten, darauf kommt es in dem Gesetz § 823 Abs. 2 Nr. 2 nicht an. Zum übrigen können die Klage, aber nach Erwirkung des Berufungsgerichtes erlernen, dass Gehlen eines Betriebsrates zur Entlastung Kommentiden betriebshafter Pflichten könnte. Bei einer Schadenerstattung hat das Arbeitsgericht kann, das Landesarbeitsgericht den urächlichen Kommenten hinsichtlich dem Schaden und der Unterlassung in allen Zeilen selbst zu überprüfen.

## **Prüfung der Einhaltung der Verfahrensvorschrift des MRO**

## **Durch Die Getreide**

Bei Lohnflügen entlassener Betriebsräte und bei Einspruchsflügen entlassener Belegschaftsangehörigen spielt die Einhaltung der Betriebsvereinbarungen des BVRG durch die Betriebsvertretung (der Gruppenrat: Arbeiterrat oder Interessengesellsterrat, nachstehend BG genannt) regelmäßig eine erhebliche Rolle. Es werben z. B. BG-Mitglieder mit Zustimmung der BG entlassen und die BG-Mitglieder erheben Lohnflage, weil eine ordnungsgemäße Zustimmung der BG zu der Entlassung nicht vorliegt. Über die BG erhebt Einspruchsflage für einen entlassenen Belegschaftsangehörigen und der Arbeitgeber macht den Einwand, daß die Jahresvorschriften nicht richtig eingehalten worden seien, so daß eine ordnungsmäßige Durchführung des Entlassungsverfahrens gar nicht stattgefunden habe und infolgedessen das Arbeitsgericht aus diesem Grunde die Einspruchsflage abweisen müsse.

Die Vorschriftenvorschriften des Betriebsrätegesetzes, die bei der Durchführung der §§ 84 bis 87 und 96, 97 BVRG außerdem noch zu beachten sind, sind in den §§ 28 bis 33 BVRG enthalten. Sie nach der Erfüllung des Gerichtes

wird die Nachprüfung der Einhaltung der Verfahrensvor-  
schriften abgelehnt oder vorgenommen und je nachdem wird  
der Anspruch entlassener BGB-Mitglieder oder entlassener  
Belegschaftsangehöriger erkannt oder abgewiesen. Es wird  
also z. B. der Leistungsslage eines entlassenen BGB-Mit-  
gliedes stattgegeben, weil die Zustimmung zur Entlassung  
von der BGB. nicht ordnungsmäßig gegeben worden ist. In  
einem anderen gleichartigen Falle wird aber die Leistungs-  
lage abgelehnt, weil das Gericht der Meinung ist, es dürfe  
die Einhaltung der Verfahrensvorschriften nicht nachprüfen.  
Bei einem entlassenen Belegschaftsangehörigen wird z. B.  
auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung erkannt und ber-  
spricht das Arbeitgeber, daß die Verfahrensvorschrift nicht  
richtig eingehalten worden sind, zurückgewiesen. Im  
einen anderen Falle dagegen wird die Vorberufung auf  
Weiterbeschäftigung oder Entschädigung abgelehnt, weil das  
Gericht auf die Gründe des Arbeitgebers, daß die Ver-  
fahrensvorschriften nicht richtig eingehalten worden sind, im  
Rahmen einer Nachprüfung derselben eintritt und bei Feststellung vom  
Verfahren aus diesem Grunde die Klage als ungültig  
abweist.

Die dadurch entstandene außerordentliche Rechtsunsicher-  
heit ist für die Arbeiter natürlich auf die Dauer unerträg-  
lich. Es muß von den Gerichten verlangt werden, daß sie  
einheitliche Grundsätze über die Bedeutung der Verfahrens-  
vorschriften aufstellen.

Das Reichsgericht hat zu dieser Streitfrage wieder-  
holt Stellung genommen. In dem Urteil des Reichsgerichts,  
III. Zivilsenat, vom 23. Oktober 1925, enthalten in der Bei-  
lage "Arbeiterrecht und Arbeiterverhältnis" 1926, S. 3, wird  
die Ansicht vertreten, daß nicht sämtliche Verfahrens-  
vorschriften der §§ 20 bis 33 BGB. abwingender Natur seien.  
Unterdrückbar seien jedenfalls solche Ver-  
fahrensvorschriften, die eine ordnungs-  
mäßige Laufzeit bei einer Verhandlung gewähren  
sollten und eine Überprüfung oder  
Übereilung der BGB.-Mitglieder verbieten.  
Deren Zeitbedürfnisse seien in einer wirt-  
schaftlichen Gegenwirkung als BGB.-Mitglieder  
tätig zu sein, obzutun und zu be-  
wirken.

Das Reichsgericht, 3. Zivilsenat, Urteil vom  
18. Januar 1927, enthalten im "Arbeitsgericht", Jahrgang  
1927, Spalte 237, hat weiter entgegnet, daß  
die Nachprüfung der Durchsetzungsmäßigkeit  
der Belebung der BGB.-Gebungen und des  
beobachteten Verfahrens den Gerichten  
nicht ausehe. Nur die Grenzen der so  
zialen Zuständigkeitsgrenzen nachzuprüfen.  
Der Einwand, der Zustimmungsbefreiung  
einer BGB. sei infolge von Verfahrens-

## Die Verfahrensgerichtlichkeit des BGB.

gemommen und an der Abstimmung mitgewirkt hatte, darf nicht mehr BZ-Mitglied war. Das Urteil ist daher in die BZ-Mitglieder ohne befürbte Einladung und Mitteilung der Logesordnung zusammengetommen waren, zu einem Entlassungseinspruch Stellung zu nehmen.

Bei den vorstehend niedergegebenen Urteilen handelt es sich um den Einspruch von entlassenen Belegschaftsangehörigen, die infolge Verfahrens oder in der BZ-Mitgliedschaft anerkannt, weil die Zustimmung der BZ-Mitgliedern für BZ-Mitglieder also den Erfolg gehabt, da ihre Entlassung als ungültig festgestellt worden ist.

Gegebenfalls betreiben aber diese Erstbeschwerden aus neuerer Zeit, daß es so wie bisher auf die Dauer nicht weitergehen kann. Die vier Reichsgerichtsurteile liegen vor mir; ihnen müssen sich die Gerichte erster und zweiter Instanz auseinandersehen. Nach den Reichsgerichtsurteilen steht eindeutig fest, daß keine Beeinflussung der BZ durch den Arbeitgeber deren Beschlüsse rechtsumstigmatisch ist. Das bedeutet bei der Entlassung eines BZ-Mitgliedes, daß eine berufliche Zustimmung nicht ist und daß das BZ-Mitglied mit Erfolg Leistungsfähigkeit des Beschlusses hatte. Weitere Fällen kann der Arbeitgeber nicht erwidern, daß er sein Kenntnis von der Unzulänglichkeit des Beschlusses hatte. Weiter muß die BZ im Rahmen ihrer Zuständigkeits handeln. Die Beschlüsse dürfen sich also nur auf die Stellungnahme über Entlassung von BZ-Mitgliedern oder zu dem Einspruch eines entlassenen Belegschaftsangehörigen beziehen. Außerdem dürfen sich keine Personen an der Abstimmung beteiligen, die der BZ nicht angehören. Schließlich haben die Gerichte nachzuprüfen, ob die Klage auf Reiterberufshaftung oder Entschädigung eines entlassenen Belegschaftsangehörigen innerhalb der 17-Sone-Frist vom Tage nach dem Eingang der Rückfrage gerechnet bei dem Gericht erhoben wurden ist. Das alles ist nach der Stellung des Rechtsgerichts unzweifelhaft.

Zweitens ist § 6 Unterstellung der Verhältnisse der Handlungen des BZ-Mitgliedern mit dem Arbeitgeber gemäß § 28 BGB, ob die Unzulängheit von mindestens der Hälfte der Zahl der BZ-Mitglieder und der Nachweis der ordnungsmäßigen Ertrahme des Beschlusses gemäß § 35 sowie ob die Aufnahme einer Mieberchrift über die Verhandlung der BZ, die nichtstens bei Vorlaut der Beschlüsse und der Stimmenmehrheit, mit der sie beschäftigt, enthält und von dem Vorhaben und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnet ist, wie es § 28 BGB, vorstehend ebenfalls zu den Vorhaben kam. Unterlagen gehabten. Die Gerichte nochprüfen bzw. verlangen können. Man kann dann das aus den Grundbegriffen der Rechtsgerichtsurteile nicht ohne weiteres herausstellen. Bei Nachprüfung dieser Verhältnissevorchriften durch die Gerichte würde die vor dem

**Pfändung vom Arbeitslohn.**

**Über das was vom Arbeitslohn pfändet werden kann, merkt man sich folgendes:**

1. Hat der Entlasser keine Eingehörigen zu unterhalten (alle ist er für sie allein haftend), so müssen ihm 30 Pfund monatlich und ein Drittel des Mehrverdienstes belassen werden. d. h. dieser Betrag ist der Pfändung nicht unterworfen.
2. Hat begegnet der Schuldner für den Unterhalt eines Eingehörigen (solche sind üblicherweise geschiedene Kinder, Eltern und uneheliche Kinder) aufzukommen, so müssen ihm 30 Pf. wöchentlich und von dem Mehrverdienst nichts unterworfen werden.

Befürdung vom Arbeitslohn

Wieder das, was vom Arbeitslohn der  
Pfänden werden kann, merkte man sich fol-  
gendermaßen:

1. Hat der Erbauer keine Angestellten zu unterhalten  
(also ist er nur als alleiniger Betreiber), so müssen ihm 30 Morgen  
vermachtet werden, ein Drittel des Mehrvermögens belassen  
werden. d. h. dieser Betrag ist bei Pfändung nicht unter-  
zubringen.
2. Hat dasgegen den Schöpfliner für den Unterhalt einer  
Mutterfigur (solche sind üblicherweise geschiedene Ehegattinnen  
oder Kinder, Eltern und uneheliche Kinder) aufzutreten, so  
müssen ihm 30 Morgen, wohrschließlich und von dem Mehrvermögen  
abzuziehen, verbleiben.

genommen und an der Abstimmung mitgewirkt hatte, darf nicht mehr BGB-Mitglied war. Das wurde in § 141 II e. u. B., Urteil vom 27. Oktober 1927, hat abgewiesen, weil die BGB-Mitglieder ohne besondere Einladung und Teilung der Logesordnung zusammengekommen waren, um sich um den - Einspruch von entlassenen Belegschaftsangestellten, die in Folge Verfahrensfehler um ihr Recht geronnen sind.

Das Landgericht Dresden, Urteil vom 7. Juni 1926, hat der Leistungsslage eines BGB-Mitgliedes, das gegen statthaften, weil die Zustimmung zu einer Entlassung nur von dem BGB-Borßlenden ertheilt war, das Rechtsurteil som sei. Das Landgericht Bielatal I, Urteil vom 25. August 1927, hat die Leistungsslage eines BGB-Mitgliedes anerkannt, weil die Zustimmung der BGB-Jener Entlassung unklar und daher rechtswirksam geblieben. In beiden Fällen hat die Nachprüfung der Verfahrensschriften für BGB-Mitglieder also den Erfolg gehabt, daß ihre Entlassung als ungültig festgestellt worden ist.

Gegebenfalls beweisen aber diese Entscheidungen eine neuerer Zeit, daß es so wie bisher auf die Dauer nicht weitergehen kann. Die vier Reichsgerichtsurteile liegen von Mit ihnen müssen sich die Gerichte erster und zweiter Instanz auseinandersehen. Nach dem Reichsgerichtsurteile steht einwandfrei fest, daß jede Beeinflussung der BGB-durch Arbeitsgeber deren Leistungsslage rechtswirksam machen Mitglied mit Erfolg Leistungsslage führen kann. In solchen Fällen kann der Arbeitsgeber nicht einwenden, daß er sein Kenntnis von der Unzulässigkeit des Beschlusses hatte. Beschlüsse dürfen sich also nur auf die Stellungnahme der Entlassung von BGB-Mitgliedern oder zu dem Ergebnis eines entlassenen Belegschaftsangehörigen beziehen. Außerdem dürfen sich keine Personen an der Abstimmung beteiligen, die der BGB nicht angehören. Schließlich haben die Gerichte nachzuprüfen, ob die Klage auf Weiterbefehlung einer oder Entschädigung eines entlassenen Belegschaftsangehörigen innerhalb der 17-Tage-Frist vom Tage nach dem Eingang der Kündigung gerechnet bei dem Gericht erheben worden ist. Das alles ist noch der Stellungnahme des Reichsgerichts unzweckhaft.

Zweitens ist, ob Unterlassung der Berufsprüfungsvorhandlungen des BGB-Borßlenden mit dem Arbeitsgeber gemäß § 28 BGB, ob die Gültigkeit von mindestens zwei Hälften der Zahl der BGB-Mitglieder und der Nachweis der ordnungsgemäßigen Aufnahme des Beschlusses gemäß § 33 sowie ob die Aufnahme einer Meisterchrist über die Verhandlung der BGB, die mindestens den Wortlaut der Gesetzesvorschriften und der Stimmenmehrheit, mit der sie besteht, enthält, und von dem Borßlenden und einem weiteren Mitglied zu unterschrieben ist, wie es § 38 BGB, vorbehaltlos ebenfalls zu den Borßlitten bzw. Unterlagen gehörten, die die Gerichte nochprüfen bzw. verlangen können. Man kann das aus den Gründen der vier Reichsgerichtsurteile nicht ebenfalls zu den Borßlitten bzw. Unterlagen gehörten, die ohne weiteres herausheben. Bei Nachprüfung dieser Vorratsvorschriften durch die Gerichte würde die von dem

**Rechtsgericht:** Niemals zum Ausdruck gebrachte Aussichtsrechte der Industriegruppen der Prüfung lediglich unterstellt werden darf. In dieser Beziehung ist es daher vor allen vorerstlich, daß das Reichsgericht noch bestätigt.

Unbedecktheit dürfte aber auf Grund der hier der Rechtsprechungsspielraum nicht nachprüfbar sind. Satzung oder Mittel der Beratungsgesprächen und die Verteilung der Beratungsgesprächen unterblieben. Versetzen unterlassen werden können, wenn nur die Hälfte der Zahl der BGB-Mitglieder erschienen ist. Würde es feine Rolle spielen, bei welchem BGB-Mitglied eine verlassene Arbeiterschaft eingeschlagen ist? Der Einspruch auf die BGB-Satzung darf auch die Überprüfung der drei BGB-Lagen für Eingang des Einspruchs eine Woche unterliegen, wenn nur die Satzung innerhalb der Gesetzestellung der BGB — ferner Nachprüfung der BGB-Satzung auf Grund der Satzung einer BGB-Mitgliedschaft einzuholen. Sollte das Rechtsarbeitsgericht, daß keinen bald einmal Gelegenheit haben wird, zu einem beratenden Schriftfall auf Grund der Satzung eines BGB-Mitgliedschaftsbericht zu nehmen, auch noch klar herausarbeiten, was in erster Linie bei der Durchführung der Verfahrensatzung des BGB. nur darauf ankommen kann, wobei Arbeitgeber noch über durch den Arbeitgeber durch Verhandlungen festgelegten. Eine solche Erfassung des Arbeitgebers aber niemals vor, wenn er selbst durch seine Mittlerkeit betroffen hat, daß ein wichtiger Beschluß nicht wurde oder wenn die BGB. bei der Durchführung des Spruchverfahrens einzelne Bestimmungen außer acht lassen hat. Im letzteren Falle hat der Arbeitgeber jedoch die Entlastung mit dem Einspruch des entlassenen Arbeiters zu rechnen. Es ist gleichzeitig, ob der Arbeitgeber auf Grund der Verhandlungen mit der BGB. keinen Unterschiedsentschluss aufgestellt oder aufrechterhält oder vor dem Arbeitsgericht auf Welterbeschließung oder Schiedsgericht erhält wird. Auch der Einwurf, daß Welterbeleger die Welterbeschließung durch Verhandlung durchgängig gemacht wurde, weil er nach der Entscheidung durch das Arbeitsgericht bei Welterbeschließung BGB. durch die Welterbeschließung nachgewiesen habe, nicht durchdringen, da ja an Stelle der Welterbeschließung von dem Arbeitgeber die Entscheidung getroffen werden kann. Die Feststellung der Gültigkeit ist über unbedecktheit verfügen gegen Verfahrensvorschriften. Sie hat Grundlage nur in der Feststellung des Vorliegens eines im § 84 BGB. angegebenen Grundsatzes. Regel sollte also in der Feststellung der in einer Kündigungsfeststellung bestätigt, indem die Feststellung der in einer Kündigungsfeststellung bestätigt, indem die Feststellung der in einer Kündigungsfeststellung bestätigt.

Hilfsfragen